

SATZUNG  
für den „FV Kleeblatt 99 e.V.“

§1  
Name/Sitz/Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „FV Kleeblatt 99 e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürth/Bayern.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2  
Zweck

1) Vereinszweck ist die Förderung des Jugend- und Erwachsenen Sports durch die Beschaffung von Mitteln (§ 58 Nr. 1 AO) für den gemeinnützig anerkannten FV Kleeblatt 99 e.V.. Dessen Vereinszweck ist eine Förderung des Fußballs und weiterer vom BLSV anerkannten Sportarten.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung ( AO 1977 ).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3  
Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich (Aufnahmeantrag) um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2) Die Mitgliedschaft endet:  
- durch Kündigung  
- durch Tod  
- durch Ausschluß

3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und erfolgt unter Einhaltung einer Vierwochenfrist zum Ende eines Spieljahres zum 30.06., mittels eingeschriebenen Briefes adressiert an den Kassier.

4) Der Ausschluß kann in den durch die Rechtsprechung entwickelten Fällen namentlich nur dann erfolgen, wenn ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### §4 Verbandszugehörigkeit

1) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Fußballverband sowie der für die einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände und als deren Mitglied den jeweiligen Satzungen unterworfen. Das Präsidium entscheidet über den Eintritt in Fachverbände bzw. über den Austritt nach Anhörung der jeweils betroffenen Fachabteilung.

2) Der Verein ist auch Mitglied im BLSV, dessen Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

#### § 5 Beiträge und Spenden

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Bei einem begründeten Finanzbedarf kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das 2- fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

2) Beiträge sind keine Spenden.

#### § 6 Verwendung der Mittel

1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die von der Mitgliederversammlung berufenen Ausschüsse

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Entlastung des Vorsitzenden, der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden, den Beiräten, des Jugendleiters, des Schriftführers und des Kassiers.
  - Wahl des Vorsitzenden, der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden, des Jugendleiters, bis zu 5 Beiräten, des Schriftführers und des Kassiers.
  - Genehmigung des Haushalts
  - Bestellung des Rechnungsprüfers
  - Änderung der Satzung
  - Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern gem. §3 dieser Satzung.
- 2) Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb eines Vierteljahres eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; das Verlangen ist zu begründen.
- 5) Die Ladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Bei mitgeteilten Mail Adressen (auch Mannschaftslisten) gilt der E-Mail Versand als zugestellt.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem der beiden Stellvertreter geleitet. Der Leiter der Versammlung erstattet über die Tätigkeit des Vereins Bericht. Der Kassier berichtet über die finanzielle Situation des abgelaufenen Wirtschaftsjahres und stellt den Haushaltsplan für das kommende Wirtschaftsjahr vor.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen.

- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Bekanntgabe des Wortlauts der beantragten Änderung mit Begründung schriftlich mindestens ein Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und in welcher die Beschlüsse aufzunehmen sind.

#### 9) Wahlrecht der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt, mit jeweils einer Stimme, sind alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, sind die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.

### § 9 Vorstand

1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden, der Jugendleiter, der Kassier, bis zu 5 Beiräten und der Schriftführer. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Verein wird durch mindestens 2 Vorstände vertreten. Vertretungsberechtigt sind ausschließlich der Vorsitzende und die Stellvertreter.

2) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vorstandes, den er nach Bedarf einberuft, Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung vertagt, sollte sich beim 2. Termin keine Stimmenmehrheit ergeben, entscheidet der Vorsitzende.

3) Den Vorsitzenden vertritt im Falle der Verhinderung einer der beiden Stellvertreter.

4) Der Vorstand kann mit der Geschäftsführung des Vereins ein Mitglied oder eine andere Person haupt- oder nebenamtlich beauftragen und ihn/ihr die Wahrnehmung der laufenden Verwaltung übertragen.

5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Geschäftsjahre. Der Vorstand amtiert bis zur Amtsübernahme neu gewählter Mitglieder. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl Gewählten richtet sich nach derjenigen des Ausgeschiedenen.

7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus; Anspruch auf Auslagenersatz besteht jedoch.

8) Sollte eines der nachfolgend genannten Vorstandsmitglieder: Schriftführer, Kassier, Beiräte oder Jugendleiter, während der Amtszeit seinen Posten niederlegen, austreten, ausgeschlossen werden oder versterben, so benennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzpersonen.

### § 10 Rechnungslegung und –prüfung

- 1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss fest.
- 2) Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer.

§11  
Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder des Vereins.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vermögen des Vereins der Stadt Fürth mit der Maßgabe übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und dem Sport dienenden Zwecken zu verwenden.

Fürth, den 23. Mai 2022